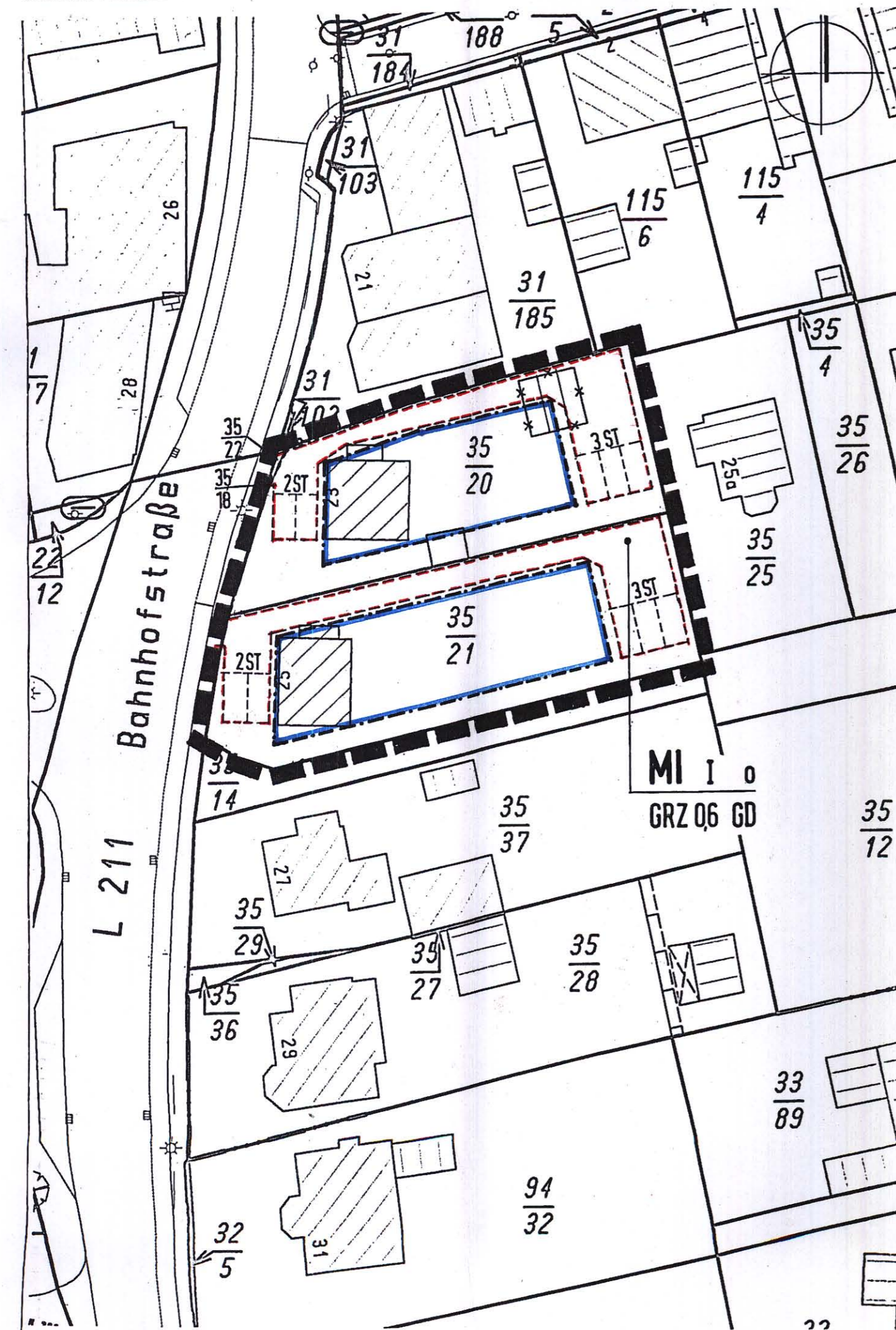


SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KRS. PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 D FÜR DEN BEREICH BAHNHOFSTRASSE NR. 23 UND 25

AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 04.05.2004 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 D, FÜR DEN BEREICH DER GRUNDSTÜCKE BAHNHOFSTRASSE NR. 23 UND 25, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

TEIL A : PLANZEICHNUNG

M = 1:500



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 D	§ 9 ABS. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO)	
MI	MISCHGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 6 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 19, 20 BauNVO)	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2 u. 3 + § 20 BauNVO
GRZ 06	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2 u. 3 + § 19 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)	
O	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)	
GD	GENEIGTES DACH	§ 92 LBO
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFahrTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
	BEBAUUNG, VORHANDEN
	BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	HAUSNUMMERN

TEIL B : TEXT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 6 BauNVO)

IN DEM MISCHGEBIET SIND AUF DER GRUNDLAGE DES § 1 ABS. 5 BauNVO DIE NACH § 6 ABS. 2 NR. 6, 7 UND 8 BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN, VERGNÜGUNGSSTÄTTEN) UNZULÄSSIG. DIE NACH § 6 ABS. 3 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG „VERGNÜGUNGSSTÄTTEN I.S.d. § 4a ABS. 3 NR. 2 BauNVO AUSSERHALB DER IN ABSATZ 2 NR. 8 BEZEICHNETEN TEILE DES GEBIETES“ WIRD GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO NICHT BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 01.07.2003. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD AM 08.07.2003 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE VOM 10.10.2003 DURCHFÜHRT. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.10.2003 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 / § 43 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.
- DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 07.10.2003 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 29.01.2004 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 D MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 D, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16.02.2004 BIS 16.02.2004 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8^{UHR} BIS 12^{UHR}, DIENSTAG VON 14^{UHR} BIS 16^{UHR}, DONNERSTAG VON 15^{UHR} BIS 18^{UHR} NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 06.02.2004 DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. SCHÖNBERG, DEN 27. JUNI 2004. -BÜRGERMEISTER-
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 18.05.2004 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. KIEL, DEN 16.06.2004. ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-ING.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 04.05.2004 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 D WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16.02.2004 BIS 16.02.2004 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8^{UHR} BIS 12^{UHR}, DIENSTAG VON 14^{UHR} BIS 16^{UHR}, DONNERSTAG VON 15^{UHR} BIS 18^{UHR} ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KONNTEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 06.02.2004 DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. ODER: ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 43 NR. 2 BauGB DURCHFÜHRT.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 D, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 04.05.2004 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BE-SCHLUSS GEBILLIGT.

SCHÖNBERG, DEN 24. JUNI 2004

-BÜRGERMEISTER-

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHT.

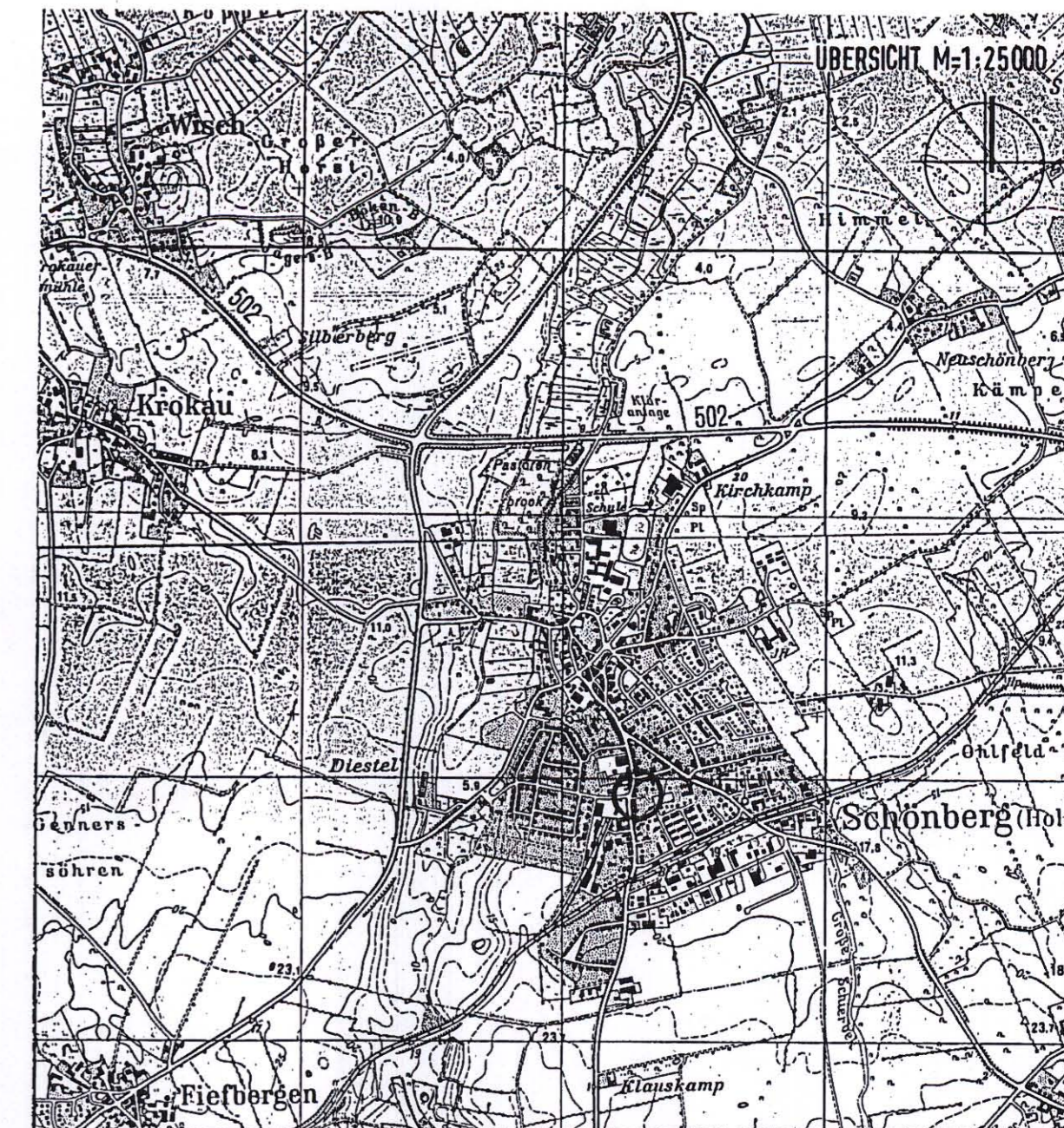
SCHÖNBERG, DEN 24. JUNI 2004

-BÜRGERMEISTER-

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, WURDEN AM 25.06.2004 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 26.06.2004 IN KRAFT GETRETEN.

SCHÖNBERG, DEN 28. JUNI 2004

-BÜRGERMEISTER-



SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KRS. PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11D

FÜR DEN BEREICH BAHNHOFSTRASSE NR. 23 UND 25

BEARBEITUNG : 21.07.2003

SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 67 24114 KIEL TEL. 0431 664699-0 FAX 0431 664699-29
E-MAIL: ARCHITEKTEN@SCHRABISCH-BOCK.DE

GEÄNDERT : 11.12.03, 16.01.04

STAND DER PLANUNG: ■ § 3(1) BauGB ■ § 4 BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(6) BauGB ■ § 3(3) BauGB ■ § 10 BauGB